

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Ausgabe: Kiel, den 14. Juni

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 (S. 35). — Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 (S. 35).

II. Bekanntmachungen.

Kirchenmusik (S. 36). — Synode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (S. 36). — Kirchenkollekten Juli 1950 (S. 36). — Änderung der Zweckbestimmung einer Kollekte (S. 37). — Kriegsschäden an Gebäuden (Entschädigung) (S. 37). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 37). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 37). — Empfehlenswerte Schriften (S. 37). — Meldorfer Dom 700-Jahrfeier (S. 38).

III. Personalien (S. 38).

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949.

In Ausführung des Artikles 7 Ziffer 6 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben die Generalsynode und die Bischofskonferenz folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchliche Werke, insbesondere solche missionarischen, dia-konischen oder wissenschaftlichen Charakters, die die in Artikel 1—3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgesprochenen Grundlagen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche befehen, und deren Arbeitsbereich das Gebiet einer Gliedkirche überschreitet, können auf ihren Antrag zum „Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ erklärt werden.

§ 2

Übertragen solche Werke ihr Vermögen auf die Vereinigte Kirche, so ist diese verpflichtet, das Vermögen als Sondervermögen zu führen und der Zweckbestimmung des Werkes zu erhalten.

§ 3

(1) Die Anerkennung eines kirchlichen Werkes als Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung. Dieser Beschluß ist amtlich zu veröffentlichen.

(2) Einzelheiten, insbesondere die nach § 2 etwa erforderlichen Maßnahmen, regelt die Kirchenleitung nach Einvernehmen mit dem Werk durch Verordnung.

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949.

In Ausführung des Artikles 11 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben die Generalsynode und die Bischofskonferenz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Für die Bildung der Generalsynode ist Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 maßgebend, und zwar in der Fassung, die bei dem Abdruck im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Jahrgang 1948, Heft 9, vom 15. September 1948 (Ausgabe Schwäbisch-Gmünd: Seite 169; Ausgabe Berlin: Seite 184), an erster Stelle steht. Der Eventualbeschluß für Artikel 11 Absatz 3 hat gemäß der Feststellung der Bischofskonferenz vom 1. Dezember 1948 keine Gültigkeit erlangt.

§ 2

(1) Die Verteilung der 42 nach Artikel 11, Absatz 3 zu wählenden Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen erfolgt entsprechend der Seelenzahl der Gliedkirchen, die auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung zu ermitteln ist.

(2) Während der Wahlperiode einer Generalsynode treten Veränderungen in der Verteilung der Synodalen nicht ein. Die Generalsynode beschließt in ihrer letzten ordentlichen Tagung vor der Neubildung über die Verteilung der Sitze in der kommenden Generalsynode. Ist sie an der Fassung dieses Beschlusses verhindert, so bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz die Verteilung. Dieser Beschluß der Kirchenleitung bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Generalsynode.

(3) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entfenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

§ 3

(1) Die Generalsynode wird zu ihrer ersten Tagung innerhalb von drei Monaten, nachdem die von den Gliedkirchen zu entfendenden Mitglieder festgestellt sind, durch die Kirchenleitung einberufen. Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten.

(2) Im übrigen werden die in der Regel jährlich stattfindenden ordentlichen Tagungen sowie die nach Artikel 11 Absatz 2 beantragten außerordentlichen Tagungen vom Präsesen der Synode einberufen.

(3) Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Mitgliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

§ 4

(1) Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, legen folgendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gehorham dem Worte Gottes und gebunden an das evangelisch-lutherische Bekenntnis in diesem Amt treu und gewissenhaft dienen will.“

(2) Die Synodalen bestätigen das ihnen vorgelegte Gelöbniß in die Hand des Vorsitzenden mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott!“

§ 5

(1) Die Generalsynode kann sich innerhalb ihrer Wahlperiode selbst verlagern. Sie wird nach der letzten Sitzung dieser

Wahlperiode durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung geschlossen. In dringenden Fällen kann die Kirchenleitung die bereits geschlossene Generalsynode in der Zeit bis zur Neubildung zu einer weiteren Tagung einberufen.

(2) Die für die Dauer der Wahlperiode gebildeten Synodalausschüsse setzen ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Generalsynode fort.

Vorstehende Kirchengesetze werden auf Grund der Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Februar 1950 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16) bekanntgegeben.

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 ist in Artikel 11 Absatz 3 der im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1949 S. 15 bekanntgegebenen Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands die in Klammern eingefügte Eventualbestimmung zu streichen.

Kiel, den 7. Juni 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü r g e r

J.-Nr. 8184 (Dez. I).

BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenmusik.

Kiel, den 7. Juni 1950.

Es ist ein Anliegen der Kirchenleitung, daß die Kirchenvorstände und Gemeinden die Ausübung guter geistlicher Musik fördern und nicht nur als Schmuck, sondern als wesentlichen Bestandteil des Gottesdienstes erkennen. Dazu dient es, wenn die Organisten mit den wichtigsten Werken für ihren ständigen Dienst versehen werden. Wir genehmigen daher, daß auf Kosten der Kirchenkassen folgende Werke angeschafft werden können:

Hans Hoffmann: Vom Wesen der zeitgenössischen Kirchenmusik (Broschüre).

Bach: Orgelbüchlein (8,— DM; gebunden 10,— DM).

Bach: Orgelchoräle manualiter (7,— DM; gebund. 9,— DM).

Choralstngebuch für einstimmigen Gesang und Orgel (Neue Musik, hrsg. von Brodke; 12,— DM).

Vander: Choralvorspiele (für einfachste Verhältnisse; 2 Hefte zu je 4,— DM).

Bommesfeld: Begleitsätze zum Gemeinde- oder Chorgesang (im Druck).

(Sämtlich im Bärenreiter-Verlag, Kassel).

Die Kirchenleitung.

D. H a l f m a n n.

KL. 712

Synode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Am 18. Juni beginnt in Ansbach die Synode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Es stehen Fragen der inneren Ordnung zur Erörterung, besonders die der Kindertaufe und der kirchlichen Lebensordnung. In der Fürbitte für diese Synode am Sonntag, dem 18. Juni, ist auch ihrer wichtigen Beratungsgegenstände zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 7161 (Dez. III)

Kirchenkollekten Juli 1950.

Kiel, den 6. Juni 1950.

Am ersten Sonntag im Juli erbitten wir von den Gemeinden ein Opfer für die Studierenden der Theologie und damit für die künftigen Diener am Wort und Sakrament in unserer Landeskirche. Eine Zeit wie die unsrige legt uns solche Verpflichtung auf. Der Student von heute muß sich unter viel Entbehrung seinen Studienweg selbst erkämpfen. Er arbeitet oft neben seinem Studium. Er entleiht sich die nötigsten Bücher. Er wohnt in bescheidensten Unterkünften. Er macht oft die Nacht zum Tage, um fertig zu werden. Er ist oft eltern- und verwandtenlos und ganz auf sich selbst gestellt. Er weiß aber, wenn er Theologe ist, von dem Auftrag seines Herrn, der der Herr der Kirche ist und seine Gemeinden in Notzeiten erst recht aufzubauen will durch Wort und Sakrament und Menschen, junge Menschen, Studierende der Theologie zur Arbeit an Seiner Ernte ruft.

Am 9. Juli gilt das Opfer der Heidenmission. Der Sommer ist die Zeit der Missionsfeste. Das große in Breklum ist schon im Juni gehalten worden. Vielleicht ist manchem Besucher dort wieder die Aufgabe der Mission groß geworden. Man kann gerade heute viel von ihr und für sie sagen. Dort draußen fallen heute große Entscheidungen, spielen sich geistige Kämpfe ab, gibt es Erwachen und Erweckung in einem Ausmaß, in tiefem Ernst und großer Gewalt, wovon das alt und milde gewordene Europa oft nichts ahnt. Noch mehr aber gilt und verpflichtet uns der Auftrag des auferstandenen Herrn: „Machet zu Jüngern alle Völker!“ Mission ist Gehorham.

Das Opfer des 16. Juli, des 6. Sonntags nach Trinitatis, des Sonntags der heiligen Taufe soll einer im Krieg zerstörten und wiederaufzubauenden Kirche unseres Landes gehören. Es geht um die Christianskirche in Altona, eine gottesdienstliche Stätte, an der ein Name wie der Klopstocks haftet. Jede Kirche in Trümmern ruft uns zum Bauen und Helfen. Es gibt welche, bei denen die Arbeit dringlich ist und die Verpflichtung besonders groß. Die Christianskirche in Altona ist eine von ihnen. Die Gemeinde selbst hat schon viel selbst getan. An unserm

brüderlichen Opfer hängt die Vollendung des mutig und getrost Begonnenen. Für den Einzelnen ist solch ein Opfer gering; zusammengetragen wächst es zu einer Behausung Gottes im Geist (Eph. 2.22).

Das Brüderhaus in Ridling hofft auf ein reichliches Opfer aller Gemeinden am 30. Juli. Nun geht die Ernte schon an in Geest und Marsch. Die Gemeinde weiß von der Ernte Gottes und den Knechten, die sie in treuer Arbeit bergen sollen. Neben dem Pastorenamt steht das des Diakons, vielseitig, verheißungsvoll, längst erkannt und geachtet auch über die Mauern der Kirche hinaus. In Ridling werden die Diakone unserer Kirche ausgebildet; in ihr haben sie auch die Heimat, die den Ausgesandten immer wieder Kraft und Freude gibt zum Dienst. Die Werke der Liebe um Ridling herum sind neben der geistigen Ausrüstung der Arbeitsplatz der Brüder und derer, die es einmal werden. Das diakonische Amt in der Kirche wartet auf viel Herzen und Hände. Die, die die Diakonie zu ihrem Lebensberuf erwählt haben, sind berufen, für die Diakonie in unserer Kirche zu werben und zu wirken. Wir aber wollen und dürfen mit unserm Opfer uns dankbar bekennen zu Ridling und seinem Brüderhaus.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 8147 (Dez. III)

Anderung der Zweckbestimmung einer Kollekte.

Kiel, den 2. Juni 1950.

Die gemäß Kollektenplan 1950 am 31. Dezember 1950 abzuhaltende Kollekte zum Besten der Evangelischen Kirche in Deutschland für kirchliche Notstände im Osten ist nicht für diesen Zweck, sondern für die Skumentische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden abzuhalten.

Die Überweisung der Kollektenerträge seitens der Propsteien erfolgt — wie vorgesehen — auf das Konto der Landeskirchenkasse.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. E p h a.

J.-Nr. 7648 (Dez. I)

Kriegsschäden an Gebäuden (Entschädigung).

Kiel, den 27. Mai 1950.

In gegebener Veranlassung werden die Kirchengemeinden, die einen Kriegsschaden (Gebäudeschaden pp.) erlitten und bisher nicht bei den Kreisfeststellungsbehörden einen Antrag auf Entschädigung nach der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) gestellt haben, darauf hingewiesen, daß derartige Anträge noch jetzt gestellt werden können. Antragsvordrucke sind bei den zuständigen Kreisfeststellungsbehörden (Landkreisverwaltung bzw. Magistrat) gesondert für Gebäudeschäden und andere Kriegsschäden (gewerbliche Sachschäden, Hausrat- oder Nutzungsschäden) erhältlich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 7660 (Dez. VI)

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hollingstedt, Propstei Schleswig, wird zum 1. Oktober 1950 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Schleswig einzusenden.

Dienstwohnung (3 Zimmer und Mädchenkammer) mit Garten steht zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 7852 (Dez. II)

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Hiermit wird die nebenberufliche Kirchenmusikerstelle in Dänishagen zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die jährliche Vergütung beträgt 1 140,— DM. Es wird besonderer Wert auf gute Befähigung zur Chorleitung und zur Mitarbeit in der evangelischen Jugendarbeit gelegt. Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung C über ihre Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker erfüllen und den Voraussetzungen zu einer gedeihlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit genügen, wollen binnen einer sechswöchigen Frist nach dem Erscheinen dieses Blattes ihre Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Zeugnissen und sonstigen Unterlagen an den Kirchenvorstand in Dänishagen bei Kiel richten.

J.-Nr. 7893 (Dez. II)

Die freie hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in Hamburg-Stellingen soll baldmöglichst besetzt werden. Mit dem Kirchenmusikeramt verbunden ist die Verwaltung der Kirchen- und Friedhofskasse. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis und nach der Vergütungsgruppe VII der LO. A.

Jüngere (männliche) Bewerber mit der Mittleren (B-) Prüfung wollen ihre Bewerbung mit Zeugnissen, handschriftlich geschriebenem Lebenslauf und sonstigen Fähigkeitsnachweisen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Hamburg-Stellingen, Volksparkstraße 71, einreichen.

J.-Nr. 7776 (Dez. II)

Empfehlenswerte Schriften.

Unser Katechismustext. Unter vorstehendem Titel erschien im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Bayern in München (Kirchlich-theologische Hefte VIII) ein 60 Seiten starkes Heft, das zwei Arbeiten von Georg Prater und Peter Brunner enthält. Das Heft bietet eine Grundlage für die Beratungen des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands berufenen Ausschusses zur Herstellung eines einheitlichen Textes von Luthers „Kleinem Katechismus“. Obwohl die mühsame Kleinarbeit dieses Ausschusses wesentlich von Einzelnen geleistet werden muß, ist es um der Sache willen doch erwünscht, daß breitere kirchliche Kreise an diesen Fragen teilnehmen. Es wird deshalb die Anschaffung des Heftes den Pastoren und Kirchenvorständen empfohlen.

R.L. 711

Kunstausgaben kirchlicher Urkunden und Zeugnisse. Der seit Jahren anerkannte und gut eingeführte Kirchliche Kunstverlag E. Aurig, Dresden-Blasewitz, Justinenstraße 2, hat uns eine anzuerkennende Sammlung seiner jetzigen Ausgaben zugesandt und auf Nachfrage mitgeteilt, daß die Lieferung in die Westzonen möglich ist. Wir teilen das gern den Pfarrämtern mit und empfehlen die alle Wünsche und Anlässe befriedigenden Lieferungen des Verlags

J.-Nr. 7399 (Dez. IV)

Meldorfer Dom 700-Jahrfester.

Riel, den 13. Juni 1950.

Die Feiern umfassen die Tage vom 8. Juli 1950 bis zum 16. Juli 1950. Der Haupttag ist Sonntag, der 9. Juli, mit Festgottesdienst, Historischem Umzug, Festakt auf dem Markt und Festabend im Dom. Daran schließt sich ein Skumenscher Tag (Montag), ein Jahrestag des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (Dienstag), ein Tag der Jugend (Freitag), ein Tag der Kunst (Sonnabend). Alle näheren Einzelheiten können bei Herrn Propst Dr. Mohr, Meldorf, Rosenstraße 3, erfahren werden. Über die sonstigen Veranstaltungen der Festwoche wird auch die Tagespresse Auskunft geben.
S.-Nr. 8354 (Dez. III).

Der Verband der Kirchenbeamten und Angestellten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein lädt alle Mitglieder ein zum

1. Verbandstag

am 22. Juni 1950 in Rendsburg, Martinshaus, Kanalufer 48. Die Tagesordnung steht nach einem Gottesdienst um 9 Uhr in der Martinskapelle um 10 Uhr die Eröffnung und Begrüßung, dann ein Referat von Oberkonsistorialrat Dr. Ephe „Die rechtliche Stellung der kirchlichen Berufsarbeiter“, daran anschließend Berichte, Wahlen usw. 13 Uhr Mittagessen, 14.30 Uhr Fortsetzung der Verhandlungen, 15.00 Uhr Referat von Diakon Naaz, Altona, „Laienmitarbeit in der Kirche“ und nach der Kaffeetafel eine Omnibusfahrt zum „Töpferhaus“ am Bistensee vor. Rückkehr zu den Abfahrtszeiten der Züge. Nichtmitglieder sind als Gäste eingeladen. Anmeldung durch die Propsteigruppen, insbesondere sofern Übernachtung erforderlich, bis spätestens 10. Juni an den Verbandsvorstand, Rendsburg, Materialhoffstraße 1a.

S a h, 1. Vorsitzender.

S.-Nr. 7711 (Dez. II)

PERSONALIEN**Die erste theologische Prüfung hat bestanden:**

Am 28. April 1950 der Kandidat der Theologie Falk Hamermann aus Dresden.

Ordiniert:

Am 30. April 1950 der Pfarramtskandidat Hans-Joachim Arp für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 21. Mai 1950 der Pfarramtskandidat Thomas Jaschitz für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 21. Mai 1950 der Pfarramtskandidat Johannes Schack für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 28. Mai 1950 der Pfarramtskandidat Hermann Schimanski für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Befähigt:

Am 17. Mai 1950 die Wahl des Pastors Siegfried Hansen, bisher in Wesselsburen, zum Pastor der Kirchengemeinde Grundhof (2. Pfarrstelle), Propstei Nordangeln.

In den Ruhestand versetzt:

Sum 1. Oktober 1950 auf seinen Antrag Pastor Lorenz Jensen in Hemme.

Eingeführt:

Am 10. Mai 1950 der Studiendirektor Dr. Gerhard Runze in das Amt als Studiendirektor des Evangelisch-Lutherischen Predigerseminars in Preetz;

am 18. Mai 1950 der Pastor Friedrich Jessen als Pastor der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amtssitz in Fingleff;

am 21. Mai 1950 der Pastor Harro Ketels als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Loestrup, Propstei Sübangeln;

am 21. Mai 1950 der Pastor Walter Voigt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr, Propstei Sübtondern;

am 28. Mai 1950 der Pastor Erich Kuhnert als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Pinneberg.

Gefallen:

Am 24. Januar 1945 in Bromberg Pastor Willi Rühfen, bisher Pastor in Rodenäs.